

Allein an der Praxis als Kriterium der Wahrheit kann der Kriminalist während der Beweisführung überprüfen und erkennen, ob seine Feststellungen tatsächlicher Art den objektiv-realen Sachverhalt der Strafsache adäquat widerspiegeln.

Die innere Überzeugung von der Wahrheit seiner Feststellungen über den Sachverhalt der Strafsache veranlaßt den Kriminalisten dazu, sich hinter seine in der Strafsache gewonnene Erkenntnisse zu stellen, bereit zu sein, danach zu handeln und zu entscheiden.⁷² Eigene Zweifel an der Wahrheit seiner Feststellungen über den Sachverhalt der Strafsache sind unvereinbar mit dem Vorliegen einer inneren Überzeugung des Kriminalisten. Erkennt der Kriminalist, daß es logisch möglich ist, aufgrund der vorliegenden Beweisführungsergebnisse die Eindeutigkeit auch nur einer einzigen Schlußfolgerung in bezug auf den Sachverhalt der Strafsache zu erschüttern, so kann von der Existenz seiner inneren Überzeugung von der Wahrheit seiner Feststellungen über den Sachverhalt der Strafsache keine Rede sein. Auch wenn der Kriminalist das psychische Erlebnis des Unbefriedigtseins oder des Mißtrauens usw. gegenüber den Ergebnissen seiner Beweisführung hat, fehlt die erforderliche innere Überzeugung von der eindeutigen objektiven Bestimmtheit des Wahrheitswerts seiner Feststellungen über den Sachverhalt einer Strafsache. Die innere Überzeugung des Kriminalisten muß sich als sein Ergebnis der unbedingt geltenden, eindeutigen Schlußfolgerung aus dem Beweismaterial darstellen, die jede andere Meinung zu derselben Frage widerlegt und ausschließt.

Die innere Überzeugung des Kriminalisten beruht weder auf einem gefühlsmäßigen Eindruck, noch besitzt sie einen instinktiven oder intuitiven Charakter. Ihre objektive Grundlage ist die Gesamtheit derjenigen Beweismittel und logischen Schlußfolgerungen, deren Zuverlässigkeit während der Beweisführung festgestellt wurde und auf die sich der Kriminalist bei seiner wahren Feststellung über den Sachverhalt der Strafsache stützt.

Der sowjetische Wissenschaftler Ratinow erläutert, daß „die Grundidee des sozialistischen Rechtsbewußtseins auf dem Gebiet der Untersuchung in der Pflicht zur Feststellung der Wahrheit in der Sache und ihrer richtigen und gerechten Entscheidung“ besteht.⁷³ Sich vom sozialistischen Rechtsbewußtsein leiten zu lassen, heißt für den Kriminalisten, *während des gesamten Ermittlungsverfahrens unabdingbar nach Wahrheit und Gesetzlichkeit u.a. auch seiner Beweisführungsergebnisse zu streben*. Das sozialistische Rechtsbewußtsein ersetzt nicht etwa fehlende Beweise. Im Gegenteil, es ist für den Kriminalisten Antrieb zur Wahrheitsfeststellung und zur strikten Einhaltung der Gesetzlichkeit. Nur wenn das sozialistische Rechtsbewußtsein in diesem Sinn (als Gebot der Wahrheitsfeststellung und der sozialistischen Gesetzlichkeit) auf die